

An die Damen und Herren Obermeister  
sowie Geschäftsstellen der Mitgliedsinnungen  
des Verbandes Deutscher  
Zahntechniker-Innungen

## VDZI-Obermeister-Rundschreiben Nr. 18-2020

Unser Zeichen: br/pr

AZ: 5-10, 7-70

Datum: 27.02.2020

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

beigefügt erhalten Sie das aktuelle Obermeister-Rundschreiben mit folgendem Inhalt:

- **Informationen zu geeigneten Schutzmaßnahmen im Labor auf Grund des Corona-Virus**

Mit freundlichen Grüßen

VERBAND DEUTSCHER ZAHNTECHNIKER-INNUNGEN



Thomas Breitenbach  
Vorstandsmitglied



Michael Prehn  
Justitiar

**Umfang des Rundschreibens mit Anlagen:** 3 Seiten

## Informationen zu geeigneten Schutzmaßnahmen im Labor auf Grund des Corona-Virus

---

An den VDZI wurde die Frage gestellt, ob aufgrund der Verbreitung des neuartigen Coronavirus (2019-nCoV, nunmehr SARS-CoV-2) weitergehende Schutzmaßnahmen in zahntechnischen Laboratorien notwendig werden, die über die in der DGUV Information 203-021 Zahntechnische Laboratorien – Schutz vor Infektionsgefahren niedergelegten Standards hinausgehen.

Dies hat der VDZI zum Anlass genommen, eine entsprechende Anfrage bei der zuständigen Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM) zu stellen.

Die **Antwort der BG ETEM** fügen wir im Wortlaut bei.

Die **DGUV Information 203-021** Zahntechnische Laboratorien – Schutz vor Infektionsgefahren kann über folgenden Link bestellt oder heruntergeladen werden:

<https://medien.bgetem.de/medienportal/artikel/MjAzLTAyMQ-->

Weitergehende Informationen:

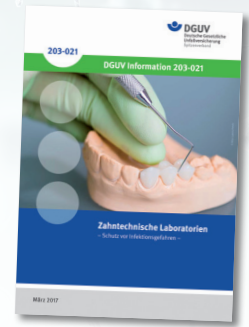
### **VDZI-Broschüre „Gesundheitsschutz durch Hygiene im zahntechnischen Labor“**

Die Broschüre mit dem Titel „Gesundheitsschutz durch Hygiene im zahntechnischen Labor“ stellt detaillierte Richtlinien, Verordnungen und Hygienemaßnahmen vor. Die exemplarische Beschreibung des Desinfektionsablaufes und Beispiele dazu, welche Materialien und Werkstücke wie desinfiziert werden, geben einen hohen Bezug zum Laboralltag – von der Bruchreparatur, über die Teleskopprothese bis zur Implantatbrücke. Zusätzlich sind Berechnungen zu den anfallenden Hygienekosten im Labor dargestellt. Unterteilt in den Investitionsbedarf, die Sachkosten und Personalkosten eines kleinen Dentallabors machen die Beispielrechnungen deutlich: Gesundheitsschutz ist auch ein Kostenfaktor.

Die 52 Seiten umfassende Broschüre in der 2. Auflage von 2019 ist mit ihrer klaren Struktur und dem hochwertigen, aktuellen Inhalt eine wertvolle Hilfe und Ergänzung im Laboralltag. Sie kann zum Preis von 14,95 € zzgl. gesetzl. MwSt. und Versandkosten bei der Wirtschaftsgesellschaft des VDZI per E-Mail an [service@vdzi.de](mailto:service@vdzi.de) oder per Fax an die Nummer 030 8471087-29 unter Angabe der Bestellnummer 301 angefordert werden. Bei Fragen können Sie uns gerne anrufen: 030 8471087-0.

<https://www.vdzi.net/hygienebroschuere.html>

# Werden aufgrund des neuartigen Coronavirus (2019-nCoV) weitergehende Schutzmaßnahmen im Dentallabor notwendig, die über die „DGUV Information 203-021 Zahntechnische Laboratorien – Schutz vor Infektionsgefahren“ hinausgehen?



Hier ist die Antwort der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM) auf die Anfrage des Verbandes Deutscher Zahntechniker-Innungen (VDZI) im Wortlaut:

## „Zu Ihrer Frage bezüglich der Schutzmaßnahmen für zahntechnische Laboratorien:

Eine mögliche Übertragung der Infektion kann in der Regel nur über kontaminiertes Material (zahntechnisches Werkstück bzw. Verpackung) erfolgen. Prinzipiell sind die Maßnahmen der DGUV Information 203-021 konsequent anzuwenden.

Bei Coronaviren, die respiratorische Erkrankungen verursachen können, erfolgt die Übertragung primär über Sekrete des Respirationstraktes. Gelangen diese infektiösen Sekrete an die Hände, die dann beispielsweise das Gesicht berühren, ist es möglich, dass auch auf diese Weise eine Übertragung stattfindet. Deshalb ist eine gute Händehygiene wichtiger Teil der Prävention. Hingegen ist eine Übertragung über unbelebte Oberflächen bisher nicht dokumentiert. Eine Infektion mit SARS-CoV-2 über Oberflächen, die nicht zur direkten Umgebung eines symptomatischen Patienten gehören, wie z.B. importierte Waren, Postsendungen oder Gepäck, **erscheint daher unwahrscheinlich**. (Quelle: RKI – FAQ)

## Geeignete Schutzmaßnahmen:

Wer sich präventiv schützen möchte, zum Infektionsschutz bei Tätigkeiten mit zahntechnischen Werkstücken aus dem Risikogebiet gehören die Verwendung von mindestens **FFP2-Masken** als Atemschutz (d.h. also **kein Mundschutz** wie ihn z. B. Zahnärzte tragen und wie auch häufig in Dentallaboratorien anzutreffen!) sowie die konsequenten Einhaltung der Basishygienemaßnahmen. **Hierzu zählt auch die Händedesinfektion**. Darum kann regelmäßiges Händewaschen und Händedesinfektion einer Infektion vorbeugen und ist analog zu jeder Grippewelle auch beim neuartigen Corona-Virus anzuraten. Eingesetzte Desinfektionsmittel sollten mindestens die nachgewiesene Wirksamkeit „begrenzt viruzid“ haben.

## Über das bisherige Maß ggfs. hinausgehende Maßnahmen sehe ich wie folgt:

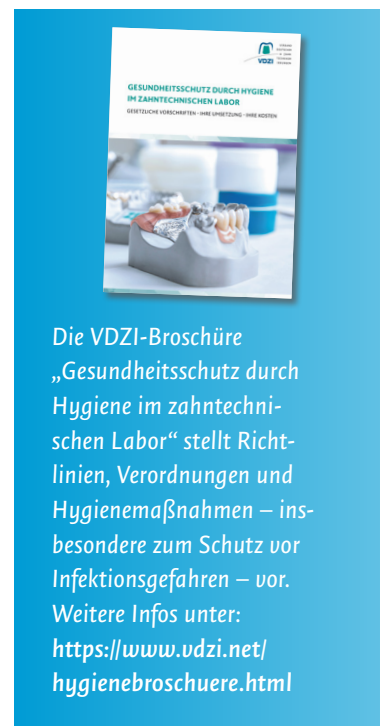
Bereits beim Auspacken der Lieferungen (diese gelangen soweit

es chinesische Produkte betrifft meiner Kenntnis nach überwiegend bzw. ausschließlich per Flug zu uns – damit sehr kurze Transportzeiten und damit besteht auch Überlebenswahrscheinlichkeit für den Virus) sind Schutzhandschuhe und o. a. Atemschutz zu tragen. Verpackungen sind nach dem Entpacken soweit möglich zu desinfizieren (wenn dafür geeignet) bzw. zu entsorgen, die zahntechnischen Werkstücke wirksam zu desinfizieren. Nach dem Auspacken solcher Werkstücke auch eine wirksame Flächendesinfektion der Arbeitsflächen und ggfs. Werkzeuge durchführen. Im Rahmen der Unterweisung ist auf Früherkennung/ Symptomatik des Virus und entsprechendes Verhalten sowie Schutzmaßnahmen hinzuweisen.

## Für wichtig halte ich ferner die Informationen zum Arbeitsschutz, die ebenfalls auf der RKI \_ Seite nachzulesen sind und die ich auszugsweise nachstehend einfüge:

Die **TRBA 250** und **TRBA 100** regeln die Maßnahmen zum Schutz Beschäftigter vor Infektionen im Gesundheitswesen und der Wohlfahrtspflege sowie in Laboratorien (5, 6). Die festzulegenden Maßnahmen sind abhängig vom Infektionspotential des Erregers, dessen Übertragbarkeit und der anstehenden Tätigkeit bzw. die sich daraus ergebenden Exposition.

Der ABAS hat auf Grundlage der vorhandenen epidemiologischen Daten SARS-CoV-2 mit Beschluss vom 19.02.2020 aus präventiver Sicht **vorläufig in die Risikogruppe 3** nach Biostoffverordnung eingestuft (7). Das Virus kann nach bisherigem Wissen durch die Inhalation von Aerosolen sowie durch den Kontakt mit Schleimhäuten (Nase, Mund, Augen) übertragen werden. Auf Basis dieses Wissens sind für durchzuführende Tätigkeiten die erforderlichen Schutzmaßnahmen aus o.g. TRBA ableitbar. Ergänzend enthält der **ABAS-Beschluss 609** Maßnahmen, die sich analog auf den Umgang mit anderen luftübertragbaren Erregern der Risikogruppe 3, zu denen auch SARS-CoV-2 gehört, übertragen lassen (8).



Die VDZI-Broschüre „Gesundheitsschutz durch Hygiene im zahntechnischen Labor“ stellt Richtlinien, Verordnungen und Hygienemaßnahmen – insbesondere zum Schutz vor Infektionsgefahren – vor. Weitere Infos unter: <https://www.vdzi.net/hygienebroschuere.html>

Informationen zum Virus, der Epidemiologie, zur aktuellen Risikobewertung des Robert-Koch-Institutes finden Sie auf folgender Seite: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/nCoV.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/nCoV.html)

Diese Informationen werden laufend aktualisiert. Daraus ist zu schlussfolgern, dass sich basierend auf der jeweiligen Informationssituation unterschiedliche Maßnahmen ableiten können. D.h. wir stehen vor einem dynamischen Prozess, in dem es derzeit darum geht, infizierte Personen schnellstmöglich zu erkennen, zu isolieren und eine Ausbreitung möglichst zu verhindern bzw. wirksam einzudämmen. Dies alles ist Aufgabe der Behörden in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Experten.

Prinzipiell jedoch sind im Geltungsbereich des vorgenannten Beschlusses „Tätigkeiten mit möglicherweise kontaminierten Werkstücken“ aber ausgenommen, hierzu wird auf die TRBA 100 und 250 verwiesen.

Bei Fragen vor Ort und in einer konkreten Situation sollte bitte auch der arbeitsmedizinische Sachverstand (Betriebsarzt/-ärztin) stets mit einbezogen werden.“